

Allgemeine Informationen für Kontaktpersonen und deren Haushaltsmitglieder

1. Was muss eine Familie beachten, in der eine oder mehrere Personen eine Quarantäne-Verfügung erhalten haben?

- Bitte beachten Sie die Handlungsempfehlungen zu hygienischen Maßnahmen auf www.ortenaukreis.de/corona
- Eine Gesundheitsüberwachung soll bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem bestätigten COVID-19-Fall erfolgen:
 - Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur.
 - Wenn gewünscht kann folgendes Tagebuch für die persönliche Dokumentation genutzt werden, es muss dem Gesundheitsamt nicht vorgelegt werden:
https://www.ortenaukreis.de/media/custom/2390_5019_1.PDF?1583484649
 - Das Gesundheitsamt hält telefonisch Kontakt mit Ihnen.

2. Warum wird nicht automatisch für alle Haushaltsmitglieder von Kontaktpersonen Quarantäne ausgesprochen?

Wenn es einen COVID-19-Fall z.B. an einer Grundschule gibt, kommt es zu einer besonderen Situation: Die Klassenkameraden sind in der Regel enge Kontaktpersonen. Die Eltern und Geschwister dieser Klassenkameraden sind aber nur „Kontaktpersonen von Kontaktpersonen“. Dies führt dazu, dass nur für ein Kind der Familie Quarantäne ausgesprochen wird und sich alle anderen Haushaltsmitglieder frei bewegen dürfen.

Grund dafür ist, dass ein Infektionsrisiko für diese „Kontaktpersonen von Kontaktpersonen“ erst dann entsteht, wenn die tatsächliche Kontaktperson selbst erkrankt und infektiös wird. Das Gesetz sieht ganz klar vor, dass nur Personen, die ansteckungsverdächtig sind, also unmittelbaren Kontakt zu einem Erkrankten hatten, auch entsprechenden Maßnahmen unterworfen werden. Bei allen anderen Personen ist es nicht verhältnismäßig, eine Quarantäne auszusprechen. Solange die eigentliche Kontaktperson keinerlei Krankheitssymptome zeigt, dürfen Eltern und Geschwister zur Arbeit bzw. zur Schule oder in den Kindergarten gehen. Wir empfehlen allerdings auf nicht notwendige Kontakte (z.B. private Treffen, Feste o.ä.) während der Quarantänezeit der Kontaktperson nach Möglichkeit zu verzichten.

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, um Kontaktpersonen von Kontaktpersonen aus Gemeinschaftseinrichtungen auszuschließen! Betroffene Familien dürfen auf keinen Fall diskriminiert werden! Jeder kann sich mit SARS-CoV-2 infizieren oder zur Kontaktperson werden. Jeder sollte sich das stets bewusst machen und gut überlegen, wie man in dieser Situation selbst gerne behandelt werden würde.

3. Was ist der Unterschied zwischen Quarantäne und Isolierung und was müssen Personen mit Isolierungsempfehlung beachten?

Personen, die keinen engen, aber dennoch Kontakt zu einer infizierten Person hatten, werden als Kontaktperson der Kategorie II eingestuft. In diesen Fällen wird keine Quarantäne verfügt, sondern nur eine Isolierungsempfehlung für 14 Tage nach dem letzten Kontakt ausgesprochen. Dies gilt insbesondere für den privaten Bereich. Der Besuch der Arbeit oder bei Kindern der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist erlaubt. Es sind ebenfalls die Handlungsempfehlungen zu hygienischen Maßnahmen zu beachten, siehe Frage 1. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen sollte über den Hausarzt eine Testung erfolgen.

4. Was gilt, wenn die Kontaktperson in der Quarantäne Krankheitssymptome (v.a. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigt?

- Schnellstmöglich soll ein Abstrich bei der Kontaktperson genommen werden. Dies erfolgt am besten über den Hausarzt bzw. Kinderarzt.
- Geschwisterkinder sollten bis zum Testergebnis keine Gemeinschaftseinrichtung besuchen.
- Eltern sollten sich mit ihrem Arbeitgeber absprechen. Wenn die Arbeit aufgesucht werden muss, dann sollte außerhalb der Wohnung dauerhaft Mund-Nasen-Schutz getragen werden, bis das Testergebnis bekannt ist.
- Ist der **Abstrich negativ**: siehe Frage 2. Kontaktpersonen von Kontaktpersonen dürfen sich frei bewegen. Ggf. Wiederholung des Abstrichs in Absprache mit dem behandelnden Arzt und dem Gesundheitsamt.
- Ist der **Abstrich positiv**: Alle Haushaltsmitglieder werden zur Kontaktpersonen und müssen sich auch in Quarantäne begeben. Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt zu Ihnen auf.

5. Wie werden Eltern bzw. deren Arbeitgeber entschädigt, wenn es zum Verdienstausfall kommt, weil ihr Kind in Quarantäne ist, sie selbst aber nicht?

Ist das Kind krank und jünger als 12 Jahre, kann mit Hilfe eines ärztlichen Attests/Krankschreibung eine Freistellung erfolgen (jeder Arbeitnehmer hat pro Jahr und pro Kind Anspruch auf 10 Tage unbezahlte Freistellung). Gesetzlich Versicherte haben außerdem Anspruch auf Kinderkrankengeld und können dies bei ihrer Krankenkasse beantragen.

Wenn das Kind gesund ist und jünger als 12 Jahre, kann eine Entschädigung nach §56 Abs.1a Infektionsschutzgesetz beim Regierungspräsidium Freiburg beantragt werden. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber, da diese in der Regel in Vorleistung getreten sind. Den Antrag und weitere Informationen finden Sie hier: <https://ifsg-online.de/index.html>. Ob ein Entschädigungsfall tatsächlich vorliegt, entscheidet das Regierungspräsidium.

6. Wie werden Arbeitgeber entschädigt, wenn die Arbeitnehmer eine Quarantäne-Verfügung erhalten haben?

Arbeitgeber und Selbstständige können beim Regierungspräsidium eine Erstattung von Verdienstausfällen nach §56 Abs.1 Infektionsschutzgesetz beantragen. Alle Informationen finden Sie hier: <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>. Für die Zeit einer Krankschreibung/Arbeitsunfähigkeit besteht **kein Anspruch** auf Entschädigung nach § 56 IfSG, auch wenn gleichzeitig eine Quarantäne-Verfügung vorliegt, da der Anspruch auf Lohnfortzahlung bzw. Krankengeld Vorrang hat.

Ihr Gesundheitsamt Ortenaukreis